



Juni 2018

Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Strategie Stromnetze)

Teilrevision der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich

Erläuternder Bericht



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitende Bemerkungen.....	1
2.	Grundzüge der Vorlage.....	1
3.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	1
4.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	1
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2



1. Einleitende Bemerkungen

Am 15. Dezember 2017 hat das Parlament das Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Strategie Stromnetze) verabschiedet (BBl 2017 7909). Dieses beinhaltet Teilrevisionen des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 (EleG; SR 734.0) und des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7). In Folge dieser Gesetzesänderungen müssen diverse Verordnungen angepasst werden. Dazu gehört auch die Verordnung vom 22. November 2006 über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En; SR 730.05). Damit ist diese Revision Bestandteil der aufgrund der Strategie Stromnetze notwendigen Anpassungen auf Verordnungsstufe.

2. Grundzüge der Vorlage

Die Änderung der GebV-En geht auf die Artikel 3a und 3b EleG und Artikel 9a Absatz 2 StromVG zurück.

Mangels einer spezifischen Gebührenregelung im EleG kommt bislang Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) als allgemeine Grundlage für die Gebührenerhebung durch die Bundesverwaltung zur Anwendung. Mit Artikel 3a und 3b wurde eine spezialgesetzliche Gebührenregelung ins EleG eingefügt, so dass neu die GebV-En zur Anwendung kommt. Dementsprechend ist der Ingress der GebV-En anzupassen.

Weiter sieht der neue Artikel 9e Absatz 2 StromVG vor, dass das Bundesamt für Energie (BFE) mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen abschliesst zur Regelung der Öffentlichkeitsarbeit; für die daraus resultierenden Kosten soll die GebV-En die Erhebung von angemessenen Gebühren vorsehen.

3. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die geplanten Änderungen haben keine erheblichen Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden. Die Verpflichtung der Kantone zur Leistung von Öffentlichkeitsarbeit in konkreten Leitungsprojekten führt zu einem gewissen personellen Mehraufwand, der vom Bund allerdings über Leistungsvereinbarungen abgegolten wird. Der Bund seinerseits wälzt diese Kosten über Gebühren auf die Netzbetreiber ab; die Gebühren gelten als anrechenbare Netzkosten und werden somit über das Netznutzungsentgelt von den Stromkunden getragen.

4. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die geplanten Änderungen haben keine erheblichen Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. In finanzieller Hinsicht bedeutet die Erhebung einer Gebühr, welche die Kosten der Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen deckt, eine Belastung der Stromkunden über das zu entrichtende Netznutzungsentgelt.



5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Im Ingress werden die neuen Artikel 3a und 3b EleG, welche eine weitere Grundlage für die in der GebV-En enthaltenen Bestimmungen bilden, eingefügt.

Art. 1 Abs. 1

Mit Artikel 3a Absatz 2 EleG wurde die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass das BFE von den Betreiberinnen von Stark- und Schwachstromanlagen (Unternehmungen) für die Kosten, welche ihm im Zusammenhang mit den Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen entstehen (Entschädigung der Kantone für die Öffentlichkeitsarbeit), eine Gebühr erheben kann. Da derartige Gebühren vom geltenden Anwendungsbereich (Gegenstand) der Gebührenverordnung nicht erfasst werden, muss *Absatz 1* ergänzt werden, indem der Anwendungsbereich der Gebührenverordnung auf diese neuartigen Gebühren ausgedehnt wird. Dies bedingt eine leichte Umstrukturierung von Absatz 1.

Art. 3 Abs. 3

In den einzelnen Phasen des Netzentwicklungsprozesses sind sowohl der Bund, die Kantone als auch die Netzbetreiber mit Öffentlichkeitsarbeit betraut. Der neue Artikel 9e Absatz 2 StromVG sieht vor, dass die Kantone über die wichtigen regionalen Aspekte der Netzentwicklung in ihrem Kantonsgebiet informieren. Leitungsvorhaben sind mit der kantonalen Richtplanung in Einklang zu bringen; unter Umständen ist eine Anpassung des kantonalen Richtplans nötig. Raumplanung ist grundsätzlich Sache der Kantone und im Rahmen dieses Grundauftrags obliegt es ihnen, die Öffentlichkeit zu informieren. Bei bedeutungsvollen Leitungsvorhaben kann es sich indes als sinnvoll erweisen, den Kanton mit weitergehenden Informationsaufgaben zu betrauen, die er dann im Rahmen seiner Informationstätigkeiten zum Richtplan ausübt. In solchen Fällen schliesst das BFE mit dem betroffenen Kanton eine Leistungsvereinbarung ab. Das BFE und der Kanton vereinbaren hierbei die Informationstätigkeiten des Kantons und legen die Höhe der Anteile fest, die dem Grundauftrag bzw. den weitergehenden Informationsaufgaben zuzuordnen sind. Gestützt hierauf wird in der Leistungsvereinbarung schliesslich die Entschädigung des Kantons festgelegt, wobei der Kanton für die Erfüllung seines Grundauftrages keine Entschädigung erhält. Für die schliesslich resultierenden Kosten ist in Artikel 3a Absatz 2 EleG die Erhebung einer angemessenen Gebühr bei den betroffenen Netzbetreibern vorgesehen. Dabei ist – was im Wort «angemessen» zum Ausdruck kommt – aufgrund des Kostendeckungsprinzips zu beachten, dass Kosten für weitergehende Informationsaufgaben, die zwar Gegenstand der Leistungsvereinbarung sind, sich aber daraus ergeben, dass der Kanton einen Grundauftrag des Bundes erfüllt (vgl. bspw. Art. 9e Abs. 1 StromVG), nicht den Netzbetreibern überwältzt werden können. Mit *Artikel 3 Absatz 3* wird dies sichergestellt.

Art. 13

Dieser Artikel wird mit der materiellen Bestimmung zur Gebührenerhebung im Zusammenhang mit der Entschädigung der Kantone für die Öffentlichkeitsarbeit erweitert. Da diese Regelung zu der bereits bestehenden Regelung der Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Plangenehmigungen hinzukommt, wird der Artikel neu gegliedert. Die neue Bestimmung wird in Buchstabe b aufgenommen und statuiert, dass das BFE Gebühren erhebt für die Deckung der Entschädigungen, die es gemäss den Leistungsvereinbarungen den Kantonen für ihre Öffentlichkeitsarbeit ausrichtet. Damit wird Artikel 3a Absatz 2 EleG erfüllt.